



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 667/18 Datum: 25.06.2018 Status: öffentlich
Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Crivitz für den Marktplatz	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Herr Paulsen	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Ausschuss für Kultur, Sport und Zukunft der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	Sitzungstermin 04.07.2018
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung: Die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Marktplatz und die Festwiese der Stadt Crivitz wurde durch den Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus überarbeitet, indem eine neue Benutzungs- und Gebührensatzung für die Festwiese erarbeitet wurde, daraufhin wurde durch den Ausschuss für Kultur, Sport und Zukunft die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Crivitz für den Marktplatz erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Crivitz für den Marktplatz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Crivitz für den Marktplatz.

Entwurf

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Crivitz für den Marktplatz

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29. 07. 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Crivitz vom und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Crivitz für den Marktplatz erlassen.

§ 1 – Benutzung des Marktplatzes

- (1) Die Fläche des Marktplatzes erstreckt sich auch auf die umliegenden Parkplätze des Marktgrundstückes Flur 36 Flurstück 150.
- (2) Für Veranstaltungen auf dem Markt werden durch die Stadt Crivitz Einzelentscheidungen entsprechend der geplanten Veranstaltung getroffen. Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Crivitz statt. In Ausnahmefällen kann auf einen anderen von der Stadt Crivitz zu bestimmenden Platz ausgewichen werden.

§ 2 - Verhalten auf den Marktplatz

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Markt so zu verhalten, dass Verunreinigungen des Platzes unterbleiben. Entstandene Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (2) Gänge und Auffahrten sind für Feuerwehr und Rettungswesen frei zu halten.
- (3) Bei und nach den Veranstaltungen ist der Veranstalter verantwortlich für die Sauberkeit des Marktes.

§ 3 – Wochenmarkt

- (1) Termin für den Wochenmarkt ist der Donnerstag jeder Woche.
- (2) Die Standplätze sind genehmigungspflichtig. Nach Zuweisung eines Standplatzes ist die Benutzungsgebühr für die Stadt Crivitz an das Amt Crivitz zu entrichten.
- (3) Es soll jedem die Teilnahme am Wochenmarkt gestattet werden, der eine Reisegewerbekarte gemäß § 50 und § 60 c der Gewerbeordnung besitzt oder als Kleinerzeuger Waren aus eigener Herstellung anbietet.
- (4) Marktzeiten:
 - Aufbau von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr
 - Abbau am Donnerstag von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- (5) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, Anhänger und Stände sowie Lieferfahrzeuge, von denen direkt verkauft wird, zugelassen. Sie müssen standfest sein und den geltenden Arbeitsschutz- und sonstigen Bestimmungen sowie den Hygienevorschriften entsprechen.

- (6) Der Kreis der anzubietenden Waren ergibt sich aus der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 24. September 1992 (GVOBl. MV S. 592). Ist die Vergabe der vorhandenen Standplätze erschöpft, können weitere Anbieter von Waren von dem jeweiligen Markttag ausgeschlossen werden.
- (7) Die Marktaufsicht befindet im Einzelfall über die Zulassung einer bestimmten Warenart.
- (8) Grundsätzlich ausgeschlossen vom Handel auf dem Markt sind:
- Waffen und Gegenstände, die als Waffen gehandhabt werden können
 - Arzneimittel jeder Art
 - Jugendgefährdende Schriften, Filme und Tonträger
 - rassistisches Material, einschließlich der Symbole solcher Organisationen
 - pyrotechnische Artikel
- (9) An Zeiten des Wochenmarktes darf Werbung für Parteien und Organisationen und der Verkauf von Artikeln von Parteien und Organisationen nicht erfolgen.
- (10) Ein Mitarbeiter des Amtes Crivitz übt die Marktaufsicht aus und weist die Standplätze zu. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgelegten Grenzen überschreiten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (11) Die Stadt Crivitz kann durch die Marktaufsicht aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung oder gegen eine den Wochenmarkt betreffende ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird. Ein sachlich gerechtfertigter Grund ist auch, wenn von einer Branche mehrere Händler anwesend sind.
- (12) Die Standplätze werden jeweils für einen Markttag zugewiesen. Die Tageserlaubnis wird auf mündlichen Antrag von der Marktaufsicht für den jeweiligen Markttag mündlich erteilt und richtet sich nach den vorhandenen freien Standplätzen und nach dem Bedarf bestimmter Waren an dem jeweiligen Markttag. Die Erteilung der Tageserlaubnis liegt im Ermessen der Marktaufsicht. Die Erstattung von ausgebliebenen Gewinn bzw. von Fahrkosten bleibt ausgeschlossen.
- (13) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Eine Überlassung des Standplatzes an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig. Ein Anspruch auf Behalten oder Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (14) Die Vordächer müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben und dürfen umliegende Verkaufseinrichtungen nicht beeinträchtigen bzw. behindern. Kisten und Behälter dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (15) Der Marktaufsicht sowie den Beauftragten anderer zuständiger Ämter ist zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen und Fahrzeugen zu gestatten. Die Marktbesucher sind verpflichtet, diesen Personen über ihren Betrieb Auskunft zu geben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (16) Alle Marktbesucher, ihre Gehilfen und Marktbesucher haben auf dem Wochenmarkt die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Den Anweisungen der Marktaufsicht sind unverzüglich zu befolgen. Für die Reinhaltung der Standflächen sind die Standinhaber verantwortlich.

§ 4 Erhebung von Nutzungsgebühren

- (1) Die Inanspruchnahme einer Fläche auf dem Marktplatz ist nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.
- (2) Gemeinnützige Vereine der Stadt Crivitz können den Marktplatz kostenfrei nutzen.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Marktes. Benutzer im Sinne des Satzes 1 ist auch

der Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Gebühren für den Marktplatz betragen 4,50 € pro laufenden Meter und Tag. Die Standgebühr wird nach der Größe des zugewiesenen Standes (Frontlänge in Metern) berechnet. Bei der Festlegung der Frontlänge werden angefangene Frontmeter auf volle Frontmeter aufgerundet.
- (5) Die zu entrichtenden Marktgebühren werden mit Zuweisung eines Standes fällig und sind am jeweiligen Markttag - in der Regel vormittags - an den mit der Kassierung der Standgebühren beauftragten Mitarbeiter des Amtes Crivitz zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Crivitz für den Marktplatz und der Festwiese vom 01.11.2017 tritt außer Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Crivitz der Stadt Crivitz für den Marktplatz tritt nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit Veröffentlichung in Kraft.

Crivitz,2018

Britta Bruschi Gamm
Bürgermeisterin

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Crivitz für
den Marktplatz „unveränderte Kalkulation“

Kalkulation Marktgebühren

Unterhaltung E-Anlage Marktplatz
(Durchschnitt der Jahre 2004 – 2009)

423,64 €

Reinigung durch Stadtbauhof

(2 h pro Woche x 20,00 €/h durchschnittlicher Bruttoarbeitslohn)

2.080,00 €

Marktaufsicht

(Zuweisung Standplatz und Kassierung)

(2 Stunden/Markttag x 25,00 €/Stunde durchschnittlicher
Bruttoarbeitslohn x 52 Markttag/Jahr)

2.600,00 €

Stromkosten

(Verbrauch 38 kW/h x 21,56 Cent = 8,19 €

8,19 € x 52 Markttag pro Jahr)

425,88 €

jährliche Kosten Wochenmarkt:**5.529,00 €****Einnahmen im Jahr 20017 (bei 4,50 € / lfd. Meter)****4032,50 €**